



Stadt Bielefeld

Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

www.bielefeld.de



**Tätigkeitsbericht der
WTG-Behörde 2017 – 2018**

Inhalt

	Seite
1. Allgemeines – Einleitung	2
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	2
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	2
2.2 Fortbildungen	3
2.3 Qualitätsmanagement	3
3. Wohn- und Betreuungsangebote	4
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	5
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	6
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	6
4.1 Beratung und Information	9
4.2 Überwachung	9
4.2.1 Prüftätigkeit	9
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	10
4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen	10
4.2.1.3 Prüfergebnisse	11
4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	11
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	11
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	12
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	12
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	12
4.2.2 Gebührenerhebung / Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	13
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	13
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	13
6. Ansprechpersonen	15
7. Anlagen, Links	16

1. Allgemeines – Einleitung

Das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden (WTG-Behörden, ehemals Heimaufsichten) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Dieser Bericht fasst die Tätigkeiten der Bielefelder WTG-Behörde in den Jahren 2017 und 2018 zusammen und knüpft an den Tätigkeitsbericht der Jahre 2015 und 2016 an.

Zur Harmonisierung aller Tätigkeitsberichte in NRW hat die Aufsichtsbehörde Strukturvorgaben zur Gestaltung und zum Inhalt des Berichtes gemacht; diese Vorgaben werden nachfolgend berücksichtigt.

Der Bericht für die Jahre 2015 und 2016 gibt einen ausführlichen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der WTG-Behörde, die sich mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und des Alten- und Pflegegesetzes (APG) zum 16.10.2014 in Nordrhein-Westfalen verändert hatten. Beide Gesetze werden jeweils durch eine Durchführungsverordnung ergänzt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Ausführungen verwiesen. Zwischenzeitlich ist am 24.04.2019 eine Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW in Kraft getreten; diese Veränderungen werden im Tätigkeitsbericht für die Jahre 2019 bis 2020 beleuchtet werden.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Nachdem es in 2016 und 2017 lange Vakanzen durch Krankheitsausfälle gegeben hat, die zu einer sehr angespannten Personalsituation führten, konnten die Stellen aufgestockt werden und sind nun seit Anfang 2018 voll besetzt.

In der WTG-Behörde Bielefeld waren zum Ende des Berichtszeitraumes 7 Personen im Stundenumfang von 5 Vollzeitstellen tätig. Die Sachgebietsleitung wird von einer Verwaltungsfachkraft wahrgenommen.

Der Fachbereich besteht aus einem multiprofessionellen Team aus Verwaltungs- und Pflegefachkräften. 3,5 Stellen sind mit Verwaltungskräften im gehobenen Dienst und 1,5 Stellen mit Pflegefachkräften mit vergleichbarer Einstufung besetzt.

Das Team bildet Anwärterinnen und Anwärter in unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten aus. Eine Mitarbeiterin der WTG-Behörde hat im Berichtszeitraum die Zulassung als Praxisprüferin erworben.

Zur Steigerung bzw. Einhaltung der Prüfquote und zur Einarbeitung von zwei neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Anfang 2018 wurden im Berichtszeitraum zwei Team-Workshops durchgeführt. Diese hatten das Ziel, die Arbeitsstandards zu modifizieren, um die Prüfquote zu erhöhen. Die WTG-Behörde hat hier Eckpunkte festgelegt, die zukünftig eine 100%ige Aufgabenerfüllung gewährleisten.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil. Sie wirken dabei jeweils als Multiplikatoren für das gesamte Team. Als fachbezogene Fortbildung wurde in 2017 eine Diskussionsveranstaltung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) zur Nachtbesetzung in der stationären Altenhilfe besucht. Darüber hinaus haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde an diversen Fortbildungen der Stadt Bielefeld zur Methodenkompetenz und zu Fragen der Gesundheit teilgenommen.

2.3 Qualitätsmanagement

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde haben feste nach Trägern aufgeteilte Zuständigkeiten. Dies hat zur Folge, dass jede/ jeder für unterschiedliche Arten von Leistungsangeboten eines Trägers zuständig ist. Damit besteht Sprachfähigkeit für alle unterschiedlichen Wohnformen, so dass Vertretungssituationen ohne Probleme zu meistern sind.

In der WTG-Behörde finden regelhafte und anlassbezogene Dienstbesprechungen statt, in denen fachbezogene Fragen, aktuelle Entwicklungen und konkrete Fallkonstellationen erörtert werden. Zu besonderen Themen werden Gäste oder Referentinnen und Referenten eingeladen. Die Leiterin der WTG-Behörde nimmt darüber hinaus regelmäßig an den geschäftsbereichs- und amtsbezogenen Dienstbesprechungen teil.

Die WTG-Behörde ist in allen für den Arbeitsbereich maßgeblichen kommunalen Gremien vertreten, wie z. B. in der Konferenz Alter und Pflege. Es finden regelmäßige Austauschtreffen mit dem ebenfalls im Sozialdezernat angesiedelten Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention statt. Fallbezogene Abstimmungen mit anderen städtischen Ämtern, wie z. B. der Bauverwaltung oder dem Gesundheitsamt, sind obligatorisch.

Einmal jährlich lädt die WTG-Behörde Bielefeld Vertreterinnen und Vertreter der Pflegekassen, des Medizinischen der Krankenkassen (MDK) und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung ein. Je nach Bedarf und Thematik nimmt die WTG-Behörde an Konferenzen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen teil. Jahresgespräche mit Trägern der Behindertenhilfe sind ebenfalls etabliert. Die Fachexpertise der WTG-Behörde war auch im Kooperationsprojekt „Pflege stationär – weiterdenken“ erwünscht, so dass eine Mitarbeiterin zum erweiterten Begleitgremium gehört.

Es finden regelmäßige Austauschtreffen mit WTG-Behörden anderer Kommunen aus Ostwestfalen-Lippe statt. Die zuständigen Aufsichtsbehörden (Bezirksregierung Detmold/MAGS/MGEPA) laden die WTG-Behörden zu Dienstbesprechungen zum Austausch und zur Umsetzung der rechtlichen Grundlagen ein. Im Berichtszeitraum haben 5 Austauschtreffen stattgefunden, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besucht wurden.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und ob sie den qualitativen Anforderungen des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen entsprechen.

Angebote im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG):

Angebot	Beschreibung
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	Mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen leben in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand und nutzen Betreuungsleistungen. Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.
Angebote des Servicewohnens	Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgeltes für allgemeine Unterstützungsleistungen verbunden ist
Ambulante Dienste	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste
Gasteinrichtungen	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege* sowie der Kurzzeitpflege

* In Bielefeld gibt es keine Angebote der Nachtpflege.

Das Gesetz unterscheidet zwischen regelmäßigen Prüfungen (Regelprüfungen) und anlassbezogenen Prüfungen aufgrund von konkreten Anhaltspunkten oder Beschwerden.

Zur regelmäßigen Qualitätssicherung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften führt die WTG-Behörde in jährlichen Abständen eine Regelprüfung durch. Wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden, kann der Prüfrhythmus auf zwei Jahre erweitert werden. In Gasteinrichtungen finden Regelprüfungen in höchstens dreijährigen Abständen sowie anlassbezogen statt.

Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich einer Anzeigepflichtung gegenüber der WTG-Behörde, müssen ansonsten aber keine weiteren Anforderungen des WTG erfüllen. Die Meldepflichtung ist aufgenommen worden, um den zuständigen Behörden einen vollständigen Überblick über die Angebotslandschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermöglichen.

Ambulante Dienste sind ebenfalls anzeigepflichtig und dem WTG aus statistischen Zwecken unterstellt worden. Sie werden von der WTG-Behörde nur regelmäßig überprüft, soweit sie ihre Dienste in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erbringen (Anzahl siehe Tabelle unten). In allen anderen Fällen verbleibt das Prüfrecht beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV). Lediglich in Einzelfällen besteht für die WTG-Behörde ein Prüfauftrag auch für ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften; dies allerdings nur zur Abwehr einer akuten Gefahr und nur für den Fall, dass eine vorrangige Prüfung durch die vorgenannten Prüfdienste nicht möglich ist.

Zum Jahresende 2018 sind über das Anzeigeverfahren PfAD.wtg für Bielefeld

- 67 ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)
- 27 ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach § 79 SGB XII (Eingliederungshilfe) sowie
- 25 sonstige Betreuungsangebote (u.a. Angebote zur Unterstützung im Alltag)

gemeldet worden.

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Zum 31.12.2018 war die WTG-Behörde Bielefeld für 149 Pflege- und Betreuungseinrichtungen zuständig, in denen regelhafte Prüfungen nach dem WTG durchzuführen waren. Diese Einrichtungen gliedern sich wie folgt auf:

Einrichtungstyp	Anzahl 2017	Anzahl 2018	Plätze 2018
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot			
• der Altenpflege	34	33	2.808
• der Eingliederungshilfe	47	58	1.859
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	32	34	344
Gasteinrichtungen			
• Tagespflege	17	19	271
• Hospiz	1	1	10
• Kurzzeitpflege	3	3	38
Gesamt	134	149	5.330

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

War die WTG-Behörde zum 31.12.2016 noch für 133 Pflege- und Betreuungseinrichtungen zuständig, hat sich dieser Bestand zum Ende des Jahres 2018 um 16 Einrichtungen erhöht. Veränderungen haben sich insbesondere im Bereich der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe ergeben. Ursächlich hierfür ist, dass zum 01.01.2018 11 der ehemaligen 15 Fachkrankenhäuser in Bethel und Eckardtsheim nicht mehr im Krankenhausplan enthalten sind, sondern dem WTG unterfallen. Hier hatte die Aufsichtsbehörde im letzten Berichtszeitraum der WTG-Behörde Bielefeld den Auftrag erteilt, den Status der Einrichtungen festzustellen. Denn im Hinblick auf den umfassenden Schutzauftrag des Wohn- und Teilhabegesetzes stellte sich die Frage, ob diese Einrichtungen in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wurde der Träger umfangreich beraten. Es fanden diverse Treffen auf operativer und Leitungsebene statt. Alle 15 Fachkrankenhäuser wurden im Berichtszeitraum überprüft, 11 von ihnen wurden unter das WTG gestellt, so dass hier die Qualitätsanforderungen des WTG zu erfüllen sind. In diesen 11 Einrichtungen wohnen Menschen, die einen durchgängig sehr hohen Unterstützungsbedarf aufweisen und in der Regel dauerhaft in den Einrichtungen bzw. für eine sehr lange Zeit leben. Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Vorbericht verwiesen (siehe hierzu Punkt 2.3).

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Das WTG beschreibt einen umfassenden Informations- und Beratungsauftrag gegenüber verschiedenen Adressaten. Die WTG-Behörde berät Nutzerinnen und Nutzer, Mitglieder der Mitbestimmungsorgane der Einrichtungen, Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, aber auch Betreiber und deren Leitungspersonal zu allen Fragestellungen, die sich aus den rechtlichen Grundlagen des WTG ergeben, wie z. B. ordnungsrechtliche Mindeststandards zur Personalausstattung und Qualifikation des Personals, zur Wohn- und Pflegequalität, zu Mitwirkungsfragen und auch im Rahmen der Prüftätigkeit gemäß § 14 WTG; vgl. § 15 WTG (Beratung vor Sanktion).

Besondere Schwerpunkte der Beratung waren:

► Einzelzimmerquote und Sanitärausstattung

Ein großer Informations- und Beratungsbedarf ergab sich aufgrund der neuen Rechtslage im WTG und der WTG DVO zur Umsetzung der Anforderungen an die Wohnqualität in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Zum Stichtag 31.07.2018 mussten alle Einrichtungen eine Einzelzimmerquote von 80 % realisiert haben, in Pflegeeinrichtungen musste zusätzlich eine Sanitärausstattung in Form von Einzel- bzw. Tandembädern vorgehalten werden, deren Zugang unmittelbar aus den Bewohnerzimmern möglich ist. Die Umsetzung dieser Stichtagsregelung war Grund für eine Vielzahl von Kontaktaufnahmen mit der WTG-Behörde und daraus resultierenden Beratungen.

Anfang 2018 zeichnete sich ab, dass in Bielefeld knapp 2/3 aller Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot den zum 31.07.2018 geforderten Standard bereits erreicht hatten oder ihn fristgerecht erreichen würden. Für die Einrichtungen, denen eine rechtzeitige Umsetzung nicht möglich war, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW als zuständige Aufsichtsbehörde folgende Handlungsoptionen vorgesehen:

- Verzicht auf Pflegegeld gem. § 47 Abs. 3 WTG
- Umwandlung überzähliger Doppelzimmer in nur noch für Kurzzeitpflege nutzbare Plätze
- Anordnung einer Wiederbelegungssperre für überzählige Doppelzimmerplätze

In Bielefeld konnten 12 Einrichtungen die zum 31.07.2018 geforderten Standards aus unterschiedlichen Gründen nicht rechtzeitig erfüllen.

Von diesen Einrichtungen haben 6 Einrichtungen von der Möglichkeit des Verzichts auf Pflegegeld Gebrauch gemacht, mit der Folge, dass die Frist zur Umsetzung der Anforderungen an die Wohnqualität bis längstens zum 31.07.2023 verschoben werden kann.

Für 6 Einrichtungen hat die WTG-Behörde eine Wiederbelegungssperre für überzählige Doppelzimmerplätze verfügt. Sofern Bewohnerinnen und Bewohner dieser Doppelzimmer ausscheiden, dürfen diese Zimmer bis zum Erreichen einer Einzelzimmerquote von 80 % nicht wieder belegt werden.

Von der Möglichkeit, überzählige Doppelzimmer ausschließlich für Kurzzeitpflegeplätze zu nutzen, hat in Bielefeld keine Einrichtung Gebrauch gemacht. Die betreffenden Träger begründen dies mit der nicht auskömmlichen Refinanzierung von Kurzzeitpflegeplätzen.

Eine Einrichtung erfüllte bereits zum Ende des Berichtszeitraums die geforderten Standards. Die übrigen 11 Einrichtungen befinden sich weiterhin in laufenden Baumaßnahmen, die engmaschig von der WTG-Behörde begleitet werden.

► **Beratung zu baulichen Mindeststandards für neue Wohnprojekte**

Als besonders zeitaufwändig und arbeitsintensiv hat sich die baufachliche Beratung im Vorfeld der Gründung von neuen Wohnprojekten herausgestellt. Dies betrifft sowohl die Verfahren für stationäre und teilstationäre Projekte nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (APG DVO), als auch andere Investoren-Projekte, für die das APG nicht gilt.

Zum einen ist die WTG-Behörde im Rahmen des APG-Verfahrens bereits im Planungsstadium von neuen stationären und teilstationären Betreuungsangeboten eingebunden, Leistungsanbieterinnen und -anbieter in Bezug auf WTG-Standards zu informieren und sie zu beraten. Ergebnis einer solchen mehrschrittigen Verfahrensbegleitung durch die WTG-Behörde ist zum Abschluss des Planungsprozesses der Erlass eines Abstimmungsbescheides gemäß § 10 Abs. 3 APG DVO. Nach Fertigstellung und Abnahme des Bauprojektes erfolgt dann der Erlass eines Feststellungsbescheides gemäß § 11 Abs. 3 APG.

Außerdem gab es viele Nachfragen bezüglich der Neugründung von Tagespflegen.

Mit Blick auf die Zielvorgaben zur Erreichung der WTG-Standards (Einzelzimmerquote, Sanitärausstattung) zum Stichtag 31.07.2018 ergab sich zudem auch ein zeitlich und inhaltlich erheblicher Beratungsaufwand bei diversen Umbaumaßnahmen, die gleichfalls im Sinne der APG-Vorgaben beraten, begleitet und ggf. beschieden wurden.

Zum anderen wurde die WTG-Behörde auch verstärkt von Anbieterinnen und Anbietern und Investoren in Bezug auf die Schaffung neuer Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen angefragt. In Bielefeld besteht bereits seit langer Zeit ein umfangreiches Angebot an solchen Wohnformen. Maßgabe der Stadt Bielefeld in diesem Bereich ist von Anfang an gewesen, schon frühzeitig in der Planungsphase zu beraten, um Leistungsanbieterinnen und -anbieter sowie Investoren für die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen baulichen Standards zu sensibilisieren.

Der Beratungsaufwand in diesem Segment ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen, scheint sich jetzt aber auf hohem Niveau einzupendeln.

Folgende Daten zur Beratung wurden erfasst (die Jahre 2010 – 2015 dienen nur als Vergleichsgröße):

Zeitraum	Beratungsaufwand
2010 – 2015 (45 Projekte in 6 Jahren)	45 Projekte (Wohngemeinschaften und Tagespflegen)
2016 – 2017 (47 Projekte in 2 Jahren)	<ul style="list-style-type: none"> 15 Neugründungen von Tagespflegeeinrichtungen 4 Folgeinvestitionsmaßnahmen (z. B. Trinkwassertrennstation, nachzurüstende Brandschutzmaßnahmen) 8 Umbaumaßnahmen zur Erfüllung der WTG-Standards zum 31.07.2018 3 Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe – Neubauten 4 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe (SGB XII) 13 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Schwerpunkt Pflege (SGB XI)

<p>2018</p> <p>(21 Projekte in 1 Jahr)</p>	<p>8 Neugründungen von Tagespflegeeinrichtungen</p> <p>1 Folgeinvestitionsmaßnahmen</p> <p>3 Umbaumaßnahmen zur Erfüllung der WTG-Standards zum 31.07.2018</p> <p>5 Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Umbau, Ersatzneubauten)</p> <p>1 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft der Eingliederungshilfe (SGB XII)</p> <p>3 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Schwerpunkt Pflege (SGB XI)</p>
--	---

Nicht alle Projekte, zu denen die WTG-Behörde beraten hat, sind auch tatsächlich umgesetzt worden. Einige Bauvorhaben wurden aus verschiedensten Gründen nicht realisiert.

4.2 Überwachung

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenden Durchführungsverordnung (WTG DVO) erfüllen. Je nach Art des Leistungsangebots gelten dabei differenzierte Anforderungsprofile und Prüfintervalle.

4.2.1 Prüftätigkeit

Zur regelmäßigen Qualitätssicherung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften führt die WTG-Behörde in jährlichen Abständen eine Regelprüfung durch. Wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden, kann der Prüfrhythmus auf zwei Jahre erweitert werden. In Gasteinrichtungen finden Regelprüfungen in höchstens dreijährigen Abständen sowie anlassbezogen statt.

Aufgrund der festgestellten guten Qualität in den Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen plant die WTG-Behörde Bielefeld die Regelprüfungen in diesen Einrichtungen in der Regel in einem zweijährigen Rhythmus. In Gasteinrichtungen wird mindestens alle drei Jahre geprüft. Prüfungen der WTG-Behörden erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG bzw. der dazu erlassenen Durchführungsverordnung nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

In den Jahren 2017 und 2018 sind von der Bielefelder WTG-Behörde folgende Regelprüfungen durchgeführt worden:

Einrichtungstyp	Einrichtungen 2017	Prüfungen 2017	Einrichtungen 2018	Prüfungen 2018
Alten- und Pflegeheime	34	11	33	18
Einrichtungen für volljährige behinderte Menschen	47	6	58	29
Wohngemeinschaften	34	13	34	5
Tagespflegen	17	6	19	1
Kurzzeitpflegen	3	0	3	1
Hospize	1	0	1	1
Gesamt	136	36	148	55

4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 62 Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt. Damit war gegenüber dem Vorberichtszeitraum mit insgesamt 39 Anlassprüfungen eine weitere erhebliche Steigerung zu verzeichnen. Der überwiegende Anteil der Beschwerden bezog sich erneut auf die Bereiche Pflege und soziale Betreuung, häufig auch korrelierend mit der personellen Ausstattung einer Einrichtung (81 %). Andere Beschwerdegründe, wie z. B. die Speisen- oder Wäscheversorgung wurden nur in 19 % der Fälle thematisiert.

Von den überprüften Beschwerden erwiesen sich etwa 45 % als berechtigt; in den anderen Fällen konnten keine maßgeblichen Qualitätsmängel festgestellt werden. Festzustellen ist aber, dass insbesondere in Bezug auf eine ausreichende personelle Ausstattung der jeweiligen Einrichtung zwischen den subjektiven Wahrnehmungen der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer und den gesetzlichen Vorgaben zum Teil erhebliche Differenzen bestanden.

4.2.1.3 Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen werden in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und andere Interessierte zu informieren, enthält das WTG darüber hinaus die Verpflichtung, die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Dafür hat die zuständige Aufsichtsbehörde ein Muster vorgegeben, das den Bericht in die Prüfkategorien

- Wohnqualität
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Information und Beratung
- Mitwirkung und Mitbestimmung
- Personelle Ausstattung
- Pflege und Betreuung
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen/Sedierungen) und
- Gewaltschutz

unterteilt. Die Ergebnisberichte geben Aufschluss darüber, ob Mängel vorlagen, wie gewichtig diese waren und wann und ob sie behoben wurden. Sie bieten den Anbieterinnen und Anbietern die Möglichkeit, Einwendungen und Stellungnahmen zu formulieren. Die wesentlichen Ergebnisse werden in einfacher Sprache wiederholt.

Die Bielefelder WTG-Behörde veröffentlicht die Ergebnisberichte als Anhang zu ihrem Internetauftritt unterteilt in die Leistungsangebote

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- Gasteinrichtungen.

Den Link zur Veröffentlichung der Ergebnisberichte finden Sie am Ende dieses Berichts.

4.2.1.4 Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Berichtszeitraum ist in 4 Pflegeeinrichtungen eine gemeinsame Prüfung mit dem Prüfdienst des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) durchgeführt worden. In diesen Fällen haben MDK und WTG-Behörde eng zusammengearbeitet. Außerdem erfolgen enge Absprachen bezüglich der Prüfplanungen und bei kritischen Prüfergebnissen.

4.2.1.5 Anzeigeverpflichtung über das elektronische Datenbankverfahren PfAD.wtg

Zur Abwicklung aller Anzeigeverpflichtungen nach dem WTG hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes NRW eine elektronische Datenbank zur Verfügung gestellt, die von allen Beteiligten verpflichtend zu nutzen ist. Die

Nutzungsverpflichtung bezieht sich sowohl auf die Anzeige neuer Leistungsangebote, als auch auf sämtliche meldepflichtige Änderungen während des laufenden Betriebes einer Einrichtung. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Registrier- und Anzeigeverfahrens ist ein mehrschrittiges Verfahren zwischen den Beteiligten vorgesehen.

Das Verfahren war von Anfang an nicht optimal, wenig anwenderfreundlich und hat insofern im Berichtszeitraum immer wieder erheblichen Beratungs- und Korrekturbedarf durch die WTG-Behörde erfordert. Bei der Umstellung auf die aktuelle Version von PfAD.wtg kam es beispielsweise zu Veränderungen, die dazu führten, dass einige Wohngemeinschaften, die bereits in das System eingepflegt waren, erneut von der WTG-Behörde überprüft und freigegeben werden mussten. Nach mehreren Updates und einem überarbeiteten Handbuch hat sich die Situation zwar verbessert, es gibt aber nach wie vor viele Nachfragen.

Hinzu kommt, dass Leistungsanbieterinnen und -anbieter bisher nur vereinzelt meldepflichtige Änderungen während des laufenden Betriebs einer Einrichtung (z. B. bei Wechsel der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung etc.) über das Datenbankverfahren anzeigen. Das Verfahren hat sich somit bis dato noch nicht umfassend etabliert.

Nicht alle Leistungsanbieterinnen und -anbieter kommen ihrer Verpflichtung nach, Angebote im Sinne des WTG über das Verfahren PfAD.wtg anzuzeigen. Die WTG-Behörde leistet hier weiterhin fortlaufende Aufklärungsarbeit.

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum sind im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde Bielefeld keine Betrugsfälle bekannt geworden. Betrugsfälle leistungsrechtlicher Art werden durch die WTG-Behörde nicht erfasst.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Beschwerden gehen bei der WTG-Behörde schriftlich, telefonisch oder im Rahmen persönlicher Vorsprachen ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde gehen grundsätzlich jeder Beschwerde nach, unabhängig davon, ob sie personalisiert oder anonym vorgebracht wird. Der Arbeitsaufwand einer Beschwerdeprüfung richtet sich nach Art und Thematik der Eingabe und kann sehr unterschiedlich sein. Die meisten Beschwerden konzentrieren sich aber auf den Bereich der Pflege und soziale Betreuung (siehe hierzu Punkt 4.2.1.2).

In der Mehrheit der Fälle sind Prüfungen vor Ort erforderlich; ggf. auch Nachprüfungen, sofern sich Beschwerdeinhalte verifizieren lassen und an die Leistungsanbieterinnen und -anbieter ein Prüfbescheid mit der Aufforderung zur Abstellung der Mängel ergeht.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Die WTG-Behörde Bielefeld hat im Berichtszeitraum für 8 Tagespflegeeinrichtungen eine Abweichung von den Anforderungen an die Maximalbelegung im Rahmen von § 13 Abs. 2 WTG zugelassen. Die Bescheide ergingen in Anwendung des Erlasses des Mini-

steriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) vom 03.02.2017 zu Platzzahlen in Gasteinrichtungen.

Befreiungen im Rahmen von § 22 Abs. 6 WTG in Bezug auf Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung sind nicht ausgesprochen worden.

4.2.2 Gebührenerhebung / Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Für Amtshandlungen nach dem WTG sind im Berichtszeitraum Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 85.252,10 € eingenommen worden; davon bezogen sich 32.150,00 € auf Gebühren für die Anordnung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit gemäß § 44 Abs. 3 WTG zwischen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung NRW und dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e.V. und der WTG-Behörde Bielefeld sind in der Kooperationsvereinbarung vom 03.03.2017 geregelt. Die Vereinbarung regelt die Abgrenzung der jeweiligen Prüfinhalte, die gegenseitige Information und Abstimmung über geplante Prüfungen und das Vorgehen bei gemeinsamen Prüfungen. Weiterer wichtiger Punkt ist das Verfahren bei Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr für einen oder mehrere Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung.

Weitere Zusammenarbeit und Kooperationsbeziehungen bestehen mit

- dem Fachdienst Pflege
- der Pflegeberatung / Pflegestützpunkte
- der Altenhilfeplanung
- der Bauaufsicht
- der Feuerwehr und
- der Betreuungsstelle.

Hier erfolgt einzelfallbezogen ein gezielter Austausch.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Durch die veränderte Personalausstattung und die in den Teamworkshops erarbeiteten Strukturanpassungen und Optimierung der Arbeitsverfahren steigerte die WTG-Behörde im Bereich der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in 2018 erstmals seit vielen Jahren die Prüfquote auf 100 %.

Ab 2019 ist mit einer 100%igen Erfüllung der Prüfquote auch für alle anderen Wohnformen zu rechnen. Zur Zielerreichung werden dafür Ende 2019 die 5 Vollzeitstellen um eine 0,5 Stelle für eine Pflegefachkraft aufgestockt.

Somit befindet sich die WTG-Behörde auf einem guten Weg, eine Verstetigung der Prüfquote zu erreichen. Nur so kann gewährleistet werden, dem Schutzbedürfnis aller Bewohnerinnen und Bewohner gerecht zu werden.

Der Berichtszeitraum 2017/2018 war insbesondere geprägt durch die Umsetzung der von Leistungsanbieterinnen und -anbietern im stationären Bereich zum 31.07.2018 zu erfüllenden Vorschriften (Einzelzimmerquote, Sanitärausstattung).

Durch die aktive Trägerlandschaft in Bielefeld, die in den Jahren 2017 und 2018 viele neue Angebote geplant und umgesetzt hat, war die Arbeit in der WTG-Behörde geprägt von vielen umfangreichen Beratungsverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung. Gleiches gilt für die Begleitung von neuen Wohnprojekten außerhalb des APG. Hinzu kam die systematische Implementierung des elektronischen Datenbankverfahrens PfAD.wtg für das Anzeige- und Meldeverfahren nach dem WTG.

Zu den Prüfergebnissen der Regelprüfungen ist insgesamt festzustellen, dass in Bielefeld weiterhin Pflege- und Betreuungsleistungen auf gutem Niveau angeboten und Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen gut versorgt werden. In der Regel wurden lediglich geringfügige Mängel festgestellt, die nach Beratung durch die WTG-Behörde zeitnah abgestellt werden konnten. Erkennbar ist, dass die Träger der Einrichtungen ihr Handeln daran ausrichten, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und eine hochwertige Versorgung zu gewährleisten. Die Prüfungen der WTG-Behörde wurden durchgehend kooperativ und konstruktiv begleitet.

Es gab aber auch kritische Situationen, in denen erhebliche Mängel im Pflege- und Betreuungsprozess erkennbar wurden. Die Ursachen hierfür lagen hauptsächlich sowohl im quantitativen als auch im qualitativen Personaleinsatz mit der Folge, dass Führungs- und Steuerungsfunktionen in den Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen wurden. In der Regel war in diesen Fällen auch eine hohe Fluktuation des Personals feststellbar und/oder die gesetzlich vorgegebene Fachkraftquote längerfristig zum Teil erheblich unterschritten. In den betreffenden Fällen bedurfte es immer einer individuellen Ursachenermittlung im Einzelfall und engmaschiger Begleitung und Überprüfung durch die WTG-Behörde. In einem Fall ist der Einrichtung per Ordnungsverfügung die Aufnahme weiterer Personen untersagt worden.

Insgesamt verfestigte sich der Eindruck, dass es für Leistungsanbieterinnen und -anbieter immer schwerer wird, geeignete Fachkräfte für Pflege und Betreuung zu finden. In Ausnahmefällen müssen bereits längere Vakanzen auf den betreffenden Stellen hingenommen werden. In der Regel gelingt es aber in Bielefeld noch, die erforderliche Fachkraftquote zu erfüllen. Erkennbar ist dabei aber, dass immer häufiger auf externe Personaldienstleister zurückgegriffen werden muss.

Die Zahl der Leistungsangebote wird sich in Bielefeld weiter erhöhen. Wegen der anhaltend hohen Nachfrage in diesem Bereich werden neue Angebote der Tagespflege an den Markt gehen, die sich zum Teil bereits in Planung befinden. Auch im Bereich der Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen ist eine Ausweitung zu erwarten. Lediglich im Bereich der Kurzzeitpflege scheinen die Fördermaßnahmen der Landesregierung in Bielefeld noch nicht zu einer maßgeblichen Steigerung zu führen. Genauere Prognosen können der Pflegebedarfsplanung der Stadt Bielefeld für die Jahre 2019 bis 2021 entnommen werden (siehe Link unter Punkt 7 dieses Berichts).

Die am 24.04.2019 in Kraft getretene Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW wird weitere Veränderungen mit sich bringen. Mit einem ganzen Maßnahmenbündel will die Landesregierung die Rahmenbedingungen für die Versorgung und Betreu-

ung in Pflegeeinrichtungen verbessern, vereinfachen und deutlich Bürokratie abbauen. Ob diese Pflegeoffensive die Defizite beheben kann, bleibt abzuwarten.

Zum 01.11.2019 ändern sich die Richtlinien für die Qualitätsprüfungen der Medizinischen Dienste in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Das neue Prüfsystem sieht die Erhebung von Indikatordaten durch die Pflegeeinrichtungen, eine Qualitätsprüfung durch den MDK- bzw. PKV-Prüfdienst sowie die Veröffentlichung von Indikatordaten, Prüfergebnissen und Einrichtungsangaben zur Struktur von Pflegeeinrichtungen vor. Mit dem neuen Prüfansatz soll ein umfassendes Spektrum der Qualität der Pflege und Betreuung abgebildet werden. Inwieweit die neue Systematik Einfluss auf die Zusammenarbeit zwischen den Prüfdiensten des MDK bzw. der PKV und der WTG-Behörde haben wird, muss abgewartet werden und wird sicher auch Thema des kommenden Prüfberichts für die Jahre 2019 und 2020 sein.

6. Ansprechpersonen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde Bielefeld stehen für alle Fragestellungen rund um das WTG gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind wie folgt:

Ansprechpartnerin	Funktion	Ausbildung	Telefon
Frau Böker	Leitung	Verwaltungswirt (Dipl./BA)	0521 51-6092
Frau Kley	Sachbearbeitung	Verwaltungswirt (Dipl./BA)	0521 51-2538
Frau Möntmann	Sachbearbeitung	Verwaltungswirt (Dipl./BA)	0521 51-6831
Herr Niederdräing	Sachbearbeitung	Verwaltungswirt (Dipl./BA)	0521 51-2046
Frau Regul	Sachbearbeitung	Pflegefachkraft (ab 01/2020)	0521 51-3991
Frau Schnatmeyer	Sachbearbeitung	Verwaltungswirt (Dipl./BA)	0521 51-6739
Frau Simader	Sachbearbeitung	Pflegefachkraft	0521 51-8524
Frau Wollny	Sachbearbeitung	Pflegefachkraft (ab 09/2019)	0521 51-3991
Frau Wenske	Sachbearbeitung	Verwaltungswirt (Dipl./BA)	0521 51-3725

Unter der E-Mailadresse heimaufsicht@bielefeld.de können Nachrichten auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

7. Anlagen, Links

Die aktuelle Fassung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (WTG DVO) sind zu finden unter:

recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?_recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000512

Der Internetauftritt der Bielefelder WTG-Behörde mit den Ergebnisberichten über die durchgeführten Regelprüfungen ist zu finden unter:

www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/zdjsw/zdsih/hau.html

Strukturelle Daten zu den Einrichtungen und Angeboten der Altenpflege, der Pflegebericht der Stadt Bielefeld 2017 sowie der Altenbericht der Stadt Bielefeld 2017 und die verbindlichen Bedarfsplanungen der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze können unter folgendem Link abgerufen werden:

www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/isp/

Impressum

Herausgegeben von:



Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen
– Sozialamt –

Verantwortlich für den Inhalt:

Susanne Schulz

Redaktion:

Silke Aron
Stephanie Böker

Foto: Stadt Bielefeld

Stand: August 2019